

## Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

### Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht bzw. zum Stand der Beratung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Geltender Gesetzestext	Gesetzestext gemäss Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 2023	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
<b>Stromversorgungsgesetz</b>		
<p><b>Ingress</b> gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung</p>		<p><b>Ingress</b> gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 96, 97 Absatz 1 und 102 der Bundesverfassung</p>
<p><i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 8a</b> Energiereserve für kritische Versorgungssituationen</p> <p><sup>1</sup> Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.</p> <p><sup>2</sup> An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</li> <li>b. aufgrund von Ausschreibungen: die Betreiber von Speichern und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</li> </ul>	<p><b>Art. 8a</b> Stromreserve für kritische Versorgungssituationen</p> <p><sup>1</sup> Der Ausdruck «Energiereserve» wird ersetzt durch «Stromreserve».</p> <p><sup>2</sup> An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. aufgrund von Ausschreibungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Betreiber von Speichern,</li> <li>2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken (Reservekraftwerke), von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen).</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>2bis</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.</p>

Geltender Gesetzestext	Gesetzestext gemäss Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 2023	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
	<p><sup>3</sup> Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.</p> <p><sup>4</sup> Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve, deren Teilnahme die ElCom nötigenfalls anordnet, eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 6 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</p> <p><sup>5</sup> Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.</p>	<p><sup>2ter</sup> Für die Teilnahme erhalten die Teilnehmer nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2<sup>bis</sup> wie folgt ein Entgelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Betreiber von Speichern: für das Vorhalten von Energie;</li> <li>b. die Betreiber von Reservekraftwerken, von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen: für die Verfügbarkeit ihrer Anlage für die Stromreserve;</li> <li>c. die grösseren Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion: für die Bereitschaft zur Nachfragereduktion.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b und 2<sup>bis</sup>) fest und überwacht die Umsetzung der Stromreserve.</p> <p><sup>4</sup> <i>Der Ausdruck «Energiereserve» wird ersetzt durch «Stromreserve».</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Der Ausdruck «Energiereserve» wird ersetzt durch «Stromreserve».</i></p>

Geltender Gesetzestext	Gesetzestext gemäss Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 2023	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
	<p><sup>5bis</sup> Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.</p> <p><sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine längere als eine einjährige Reservebildung, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</li> <li>b. die Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, und wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;</li> <li>c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;</li> <li>d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen und Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;</li> <li>e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung sowie die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;</li> <li>f. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;</li> <li>g. die allfällige Vorbehaltung von Leistung.</li> </ul>	<p><sup>6</sup> ...</p> <p>h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.</p>

Geltender Gesetzestext	Gesetzestext gemäss Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 2023	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
		<p><b>Art. 8b</b> Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve</p> <p><sup>1</sup> Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen.</p> <p><sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Betreiber von Reservekraftwerken, die sich für eine Teilnahme an der Stromreserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente und angemessene Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2<sup>bis</sup>;</li> <li>b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,</li> <li>2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;</li> </ul> </li> <li>c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;</li> <li>d. weitere Teilnahmevoraussetzungen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen;</li> </ul>

Geltender Gesetzestext	Gesetzestext gemäss Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 2023	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e. den Ausgleich der CO<sub>2</sub>-Emissionen, welche Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursachen, die an der Stromreserve teilnehmen;</li> <li>f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Erteilung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2<sup>bis</sup> in von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden;</li> <li>g. den Rückbau von Reservekraftwerken und dessen Finanzierung als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes;</li> <li>h. die Deckung der Kosten für Ausgleichsenergie.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat regelt für Reservekraftwerke, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung] in die Reserve aufgenommen wurden, inwieweit und unter welchen Bedingungen diese weiterhin an der Stromreserve teilnehmen können.</p>
<p><i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 8b</b> Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten ...</p>	<p><b>Art. 8c</b> <i>Bisheriger Art. 8b</i></p>
<p><b>Art. 12</b> Information und Rechnungsstellung ... <i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 12</b> Information und Rechnungsstellung ... <sup>3</sup> Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen: ... h. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a. ...</p>	<p><b>Art. 12</b> Abs. 3 Bst. h ... <sup>3</sup> ...  h. <i>Der Ausdruck «Energiereserve» wird ersetzt durch «Stromreserve».</i> ...</p>

Geltender Gesetzestext	Gesetzestext gemäss Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 2023	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
<p><b>Art. 15</b> Anrechenbare Netzkosten</p> <p>...</p> <p><i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>...</p> <p><sup>2</sup> Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Kosten für Systemdienstleistungen und die Energiereserve;</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 15</b> Abs. 2 Bst. a</p> <p>...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Kosten für Systemdienstleistungen;</p> <p>...</p>
<p><b>Art. 15a</b> Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie</p> <p>...</p>	<p><i>Die Materie wird neu in Artikel 15c geregelt.</i></p>	
<p><i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 15a</b> Kosten des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><i>Die Regelung zu dieser Thematik ist in Art. 15 Abs. 2 Bst. a enthalten.</i></p>	<p><b>Art. 15a</b> Abs. 1 Bst. c</p> <p><sup>1</sup> Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:</p> <p>...</p> <p style="padding-left: 40px;">c. die mit der Bildung und Bewirtschaftung der Stromreserve nach den Artikeln 8a und 8b verbundenen Kosten, insbesondere die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgelte an die Teilnehmer der Stromreserve,</li> <li>2. Vollzugskosten, insbesondere diejenigen der nationalen Netzgesellschaft.</li> </ol>

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
<b>CO<sub>2</sub>-Gesetz</b>	
<p><i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 19b</b> Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers</p> <p><sup>1</sup> Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so kann der Bund die Kosten abgelten, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen, wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden. Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.</p>
<p><b>Art. 31a</b> Betreiber von WKK-Anlagen mit Verminderungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Die Verminderungsverpflichtung wird auf Gesuch hin angepasst für Betreiber, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine WKK-Anlage betreiben, welche die Anforderungen nach Artikel 32a erfüllt; und</li> <li>b. gegenüber dem Referenzjahr 2012 in einem vom Bundesrat bestimmten Mass zusätzlich Strom produzieren, der ausserhalb der Anlage verwendet wird.</li> </ul> <p><sup>2</sup> 40 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Produktion des Stroms nach Absatz 1 eingesetzt werden, werden in diesem Fall nur zurückerstattet, sofern das Betreiber gegenüber dem Bund nachweist, dass es im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. welche Effizienzmassnahmen zur Rückerstattung berechtigen;</li> <li>b. den Zeitraum für die Ergreifung der Effizienzmassnahmen; und</li> <li>c. die Berichterstattung.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Abgabebeträge, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht zurückerstattet werden, werden nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.</p>	<p><b>Art. 31a</b> <i>Aufgehoben</i></p>

**Geltender Gesetzestext**

**Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023**

**Art. 32a** Berechtigte Betreiber von WKK-Anlagen

<sup>1</sup> Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Massgabe von Artikel 32b teilweise zurückerstattet, sofern die Anlage:

- a. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- b. die energetischen, ökologischen oder anderen Mindestanforderungen erfüllt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen sowie die Mindestanforderungen fest.

**Art. 32a**

<sup>1</sup> Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind und die innerhalb einer bestimmten Leistungsgrenze liegen, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden, auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:

- a. die Anlage primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- b. die Anlage die energetischen, die ökologischen sowie allfällige weitere Mindestanforderungen erfüllt; und
- c. der Betreiber im Umfang der Treibhausgasemissionen, die aufgrund des Einsatzes von Brennstoffen für die Stromproduktion entstehen, Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland oder internationale Bescheinigungen abgegeben hat.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen und die Mindestanforderungen fest und regelt, welche Angaben das Gesuch enthalten muss.

**Art. 32b** Umfang und Voraussetzungen der teilweisen Rückerstattung

<sup>1</sup> Zurückerstattet werden auf Gesuch hin in jedem Fall 60 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden.

<sup>2</sup> Die restlichen 40 Prozent werden nur zurückerstattet, sofern der Betreiber gegenüber dem Bund nachweist, dass er im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten analog zu Artikel 31a Absatz 3. Für die Abgabebeträge, die nicht zurückerstattet werden können, gilt Artikel 31a Absatz 4.

**Art. 32b**

*Aufgehoben*

**Art. 49b** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Betreiber von WKK-Anlagen, können bis Ende 2027 eine Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Artikel 32b Absatz 2 gemäss bisherigem Recht verlangen, wenn sie gegenüber dem Bund nachweisen, dass sie im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen haben für die Steigerung der eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Anlagen, die aus der betreffenden WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

## Energiegesetz

*Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels*

**Art. 34a** Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

<sup>1</sup> Für die Erstellung neuer Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen kann ein Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup> Für einen Investitionsbeitrag muss eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie muss wärmegeführt und Teil eines im Richtplan enthaltenen, neuen Wärmeverbunds sein; ist sie Teil eines bestehenden Wärmeverbunds, muss sie einen fossilen Spitzenlastkessel ersetzen oder ergänzen;
- b. Sie muss hauptsächlich im Winterhalbjahr betrieben werden;
- c. Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, am Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.

<sup>3</sup> Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
<p><b>Art. 35</b> Erhebung und Verwendung</p> <p><i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 35</b> Abs. 2 Bst. h<sup>ter</sup></p> <p><sup>2</sup> Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:</p> <p>...</p> <p>h<sup>ter</sup>, die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a;</p>
<p><b>Art. 36</b> Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste</p> <p><i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 36</b> Abs. 1 Bst. d</p> <p><sup>1</sup> Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:</p> <p>d. ein Höchstanteil von 20 Millionen Franken pro Jahr für die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.</p>
<p><b>Art. 38</b> Auslaufen der Unterstützungen</p> <p><i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 38</b> Abs. 1 Bst. c</p> <p><sup>1</sup> Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:</p> <p>c. des elften Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung]: für Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.</p>
<p><i>Es sind keine Bestimmungen zu dieser Thematik in Kraft.</i></p>	<p><b>Art. 55a</b> Information der Öffentlichkeit</p> <p>Das BFE informiert die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. des Verbrauchs von Energie;</li> <li>b. der Produktion von Energie;</li> <li>c. der Energiereserven im In- und Ausland;</li> <li>d. des Imports und des Exports von Energie;</li> <li>e. der Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Transport;</li> <li>f. der Energiepreise;</li> <li>g. der Umstände, die Einfluss auf die Buchstaben a–f haben können.</li> </ul>

